



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

(Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2008, Nr. 25, S. 601)

ZIEL dieser weit gefächerten Förderung ist es, den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Ebenso wird mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur geleistet.

GEGENSTAND der Förderung sind Maßnahmen aus den Förderbereichen

- Dorferneuerung und -entwicklung gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- ergänzende Maßnahmenbereiche der Dorferneuerung und -entwicklung außerhalb der GAK,
- Verbesserung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur,
- Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen,
- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG),
- Investitionen in Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Maßnahmen zur Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raums,
- Maßnahmen zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER können sein

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie Wasser- und Bodenverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- eingetragene Vereine und Stiftungen sowie andere juristische Personen des privaten Rechts.

ZUWENDUNGEN werden gewährt

- im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen,
- in je nach Maßnahmenart und Zuwendungsempfänger unterschiedlicher Förderhöhe gemäß den Bestimmungen in der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung.

BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN für die Gewährung der Zuwendungen sind

- außerhalb der Gebiete von Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsverfahren die Landrätinnen und Landräte,
- innerhalb der Gebiete von Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsverfahren sowie für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Ansatzes die örtlich zuständigen Flurneuordnungsbehörden (Ämter für Landwirtschaft),
- für die Förderung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

ANTRÄGE auf Gewährung einer Zuwendung

- sind schriftlich und formgebunden bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

AUFLAGEN und VERPFLICHTUNGEN im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung

- richten sich gegen die Zuwendungsempfänger und umfassen beispielsweise Zweckbindungsfristen für die geförderten baulichen Investitionen sowie Geräte und Einrichtungen,
- bestehen hinsichtlich Informations- und Publizitätsmaßnahmen und betreffen zum Beispiel das Anbringen beziehungsweise Aufstellen von Erläuterungstafeln und Hinweisschildern am Ort der Investitionen,
- werden bei Verstößen entsprechend den nationalen und europäischen Vorschriften sanktioniert und können die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen zur Folge haben.

WEITERE INFORMATIONEN über die Förderung erhalten Sie

- im Internet unter www.lu.regierung-mv.de,
- aus der Förderfibel (Download unter der o. g. Internetadresse im Serviceteil, Stichwort Publikationen),
- bei Ihrer Bewilligungsbehörde.

Stempel der Bewilligungsbehörde

Informationsblatt des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Referat Landentwicklung, Flurneuordnung, Dorferneuerung, LEADER
19048 Schwerin

